

Artikel 10 SN-5341 (Sachsen) — Inkrafttreten, Veröffentlichung der Satzung

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Aufnahme der Mitglieder der Architektenkammer Thüringen in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Der Tag des Inkrafttretens ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt und im Thüringer Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.
- (2) Das Sächsische Architektengesetz ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Thüringer Staatsanzeiger bekanntzumachen. Auch Änderungen des Sächsischen Architektengesetzes werden im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgemacht.
- (3) Die Satzung des Versorgungswerkes ist in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf diesen Staatsvertrag im Veröffentlichungsorgan der Architektenkammer Thüringen und im Thüringer Staatsanzeiger bekanntzumachen.
- (4) Die Satzung über den Anschluß der Architektenkammer Thüringen an das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages außer Kraft.

Dresden, den 5. September 1998

Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister des Innern

Klaus Hardraht

Erfurt, den 23. September 1998

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister für Wirtschaft

und Infrastruktur

F. Schuster

Zitiervorschlag: Artikel 10 SN-5341 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-5341/10>